

Bundesgesetzblatt ¹⁸³⁷

Teil I

Z 5702 A

1992

Ausgegeben zu Bonn am 10. November 1992

Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
29. 10. 92	Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Kostenverordnung – BSI-KostV) neu: 200-4-2	1838
2. 11. 92	Erste Verordnung zur Änderung der Tierseuchenerreger-Verordnung 7831-1-41-18	1845
2. 11. 92	Siebenundachtzigste Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung 934-1	1846
3. 11. 92	Fünfte Verordnung zur Änderung der Kriminal-Laufbahnverordnung 2030-6-12	1849
3. 11. 92	Erste Verordnung zur Abweichung von der Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung neu: 7847-11-4-68-1	1850
23. 10. 92	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 32a Abs. 1 Satz 2 EStG i. V. m. § 38c EStG in der für 1991 geltenden Fassung, § 32 Abs. 8 EStG i. d. F. des Gesetzes vom 4. 11. 1977 (BGBl. I S. 1965), § 32a Abs. 1 Satz 2 EStG in der für die Jahre 1978 bis 1984, 1986 und 1988 jeweils geltenden Fassung) 1104-5, 611-1	1851

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1852
--	------

**Kostenverordnung
für Amtshandlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik
(BSI-Kostenverordnung – BSI-KostV)**

Vom 29. Oktober 1992

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des BSI-Errichtungsgesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2834) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Anwendungsbereich

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (Bundesamt) erhebt für Amtshandlungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3, 5, 6 und 7 des BSI-Errichtungsgesetzes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung.

§ 2

Kosten

(1) Die Kosten bestimmen sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein Antrag auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung vom Antragsteller zurückgenommen wird oder ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(3) Kosten werden auch erhoben, wenn gegen eine Amtshandlung Widerspruch eingelegt und dieser zurückgewiesen wird oder dieser nach Beginn der sachlichen Bearbeitung vom Antragsteller zurückgenommen wird.

(4) Kosten, die bei fachgerechter Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 3

Berechnung der Gebühren

(1) Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Personal- und Sachaufwand sind die im ersten Teil des Kostenverzeichnisses (Gebührenverzeichnis) angegebenen Stun-

densätze zugrunde zu legen. Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen.

(2) Werden Amtshandlungen durch Angehörige des Bundesamtes außerhalb des Bundesamtes erbracht, so sind Gebühren nach Absatz 1 ferner zu berechnen für

1. Reisezeiten, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen oder von dem Bundesamt besonders abgegolten werden,
2. Wartezeiten, die der Kostenschuldner verursacht hat.

(3) Die Überlassung von Anlagen, Geräten und Werkzeugen des Bundesamtes auf Zeit an den Kostenschuldner ist entsprechend dem Sachaufwand zu berechnen.

§ 4

Erhebung von Auslagen

Neben den Gebühren werden Auslagen nach dem zweiten Teil des Kostenverzeichnisses (Auslagenverzeichnis) nur dann besonders erhoben, wenn sie 100 Deutsche Mark übersteigen. Diese Auslagen werden auch erhoben, wenn der Kostenschuldner die Voraussetzungen der persönlichen Gebührenfreiheit erfüllt.

§ 5

Übergangsvorschriften

Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen worden sind, können Kosten nach Maßgabe der §§ 1 bis 5 erhoben werden, soweit bei den Amtshandlungen unter Hinweis auf den bevorstehenden Erlaß dieser Verordnung eine Kostenentscheidung ausdrücklich vorbehalten worden ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Oktober 1992

Der Bundesminister des Innern
Seiters

Anlage
 (zu § 2 Abs. 1)

Kostenverzeichnis
A. Gebühren

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren in DM pro Stunde
	I. Zertifizierung einschließlich Prüfung und Bewertung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 BSIG	
	1. Evaluierung nach ITSEC (Information Technology Security Evaluation Criteria) oder anderen Sicherheitskriterien	
1.110	1.1 E 1/E 2- oder vergleichbarer Level anderer Sicherheitskriterien, in der Regel durchgeführt von: 1 Mitarbeiter des höheren Dienstes, 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes, ¼ Mitarbeiter des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von Standard-Rechnerausstattungen sowie einfacher Werkzeuge (Tools-Klasse 1)	230
	1.2 E 1- oder vergleichbarer Level anderer Sicherheitskriterien, in der Regel durchgeführt von: Evaluierungsteam mit Ausstattung wie Nr. 1.1 sowie zusätzlich	
1.121	1.2.1 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes oder	320
1.122	1.2.2 1 Mitarbeiter des höheren Dienstes und 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes	430
	1.3 E 2- oder vergleichbarer Level anderer Sicherheitskriterien, in der Regel durchgeführt von: Evaluierungsteam mit Ausstattung wie Nr. 1.1 sowie zusätzlich	
1.131	1.3.1 1 Mitarbeiter des höheren Dienstes oder	350
1.132	1.3.2 1 Mitarbeiter des höheren Dienstes und 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes oder	430
1.133	1.3.3 1 Mitarbeiter des höheren Dienstes und 2 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes oder	520
1.134	1.3.4 2 Mitarbeiter des höheren Dienstes und 2 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes	630
	1.4 E 3- oder vergleichbarer Level anderer Sicherheitskriterien, in der Regel durchgeführt von:	
1.141	1.4.1 2 Mitarbeitern des höheren Dienstes, 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes, ¼ Mitarbeiter des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von Standard-Rechnerausstattungen, einer Spezial-Rechnerausstattung sowie von Werkzeugen einfacher und mittlerer Komplexität (Tools-Klasse 1/2) oder Evaluierungsteam mit Ausstattung wie Nr. 1.4.1 sowie zusätzlich	400
1.142	1.4.2 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes oder	480
1.143	1.4.3 2 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes oder	570
1.144	1.4.4 2 Mitarbeiter des höheren Dienstes und 2 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes	800

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren in DM pro Stunde
1.151	1.5 E 4- oder vergleichbarer Level anderer Sicherheitskriterien, in der Regel durchgeführt von: 1.5.1 3 Mitarbeitern des höheren Dienstes, 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes, ¼ Mitarbeiter des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von Standard-Rechnerausstattungen, einer Spezial-Rechnerausstattung sowie von Werkzeugen einfacher und mittlerer Komplexität (Tools-Klassen 1/2) oder Evaluierungsteam mit Ausstattung wie Nr. 1.5.1 sowie zusätzlich	510
1.152	1.5.2 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes oder	600
1.153	1.5.3 1 Mitarbeiter des höheren Dienstes und 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes	710
1.161	1.6 E 5- oder vergleichbarer Level anderer Sicherheitskriterien, in der Regel durchgeführt von: 1.6.1 3 Mitarbeitern des höheren Dienstes, 2 Mitarbeitern des gehobenen Dienstes, ¼ Mitarbeiter des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von Standard-Rechnerausstattungen, einer Spezial-Rechnerausstattung sowie von Werkzeugen einfacher, mittlerer und hoher Komplexität (Tools-Klassen 1/2/3) oder Evaluierungsteam mit Ausstattung wie Nr. 1.6.1 sowie zusätzlich	690
1.162	1.6.2 1 Mitarbeiter des höheren Dienstes	800
1.170	1.7 E 6- oder vergleichbarer Level anderer Sicherheitskriterien, in der Regel durchgeführt von: 5 Mitarbeitern des höheren Dienstes, 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes, ¼ Mitarbeiter des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von Standard-Rechnerausstattungen, einer Spezial-Rechnerausstattung und eines Hochleistungsrechners sowie von Werkzeugen einfacher, mittlerer, hoher und höchster Komplexität (Tools-Klassen 1/2/3/4)	1770
1.210	2. Abstrahlprüfung, in der Regel durchgeführt von: 2.1 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von einer Rechner-Grundausstattung sowie Abstrahlmeßgeräten	260
1.220	2.2 2 Mitarbeitern des gehobenen Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von Rechner-Grundausstattungen sowie Abstrahlmeßgeräten	340
1.230	2.3 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes, 1 Mitarbeiter des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von Rechner-Grundausstattungen sowie Abstrahlmeßgeräten	320
1.240	2.4 1 Mitarbeiter des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von einer Rechner-Grundausstattung sowie von Abstrahlmeßgeräten	240
1.310	3. Zertifizierung einschließlich Evaluierungsbegleitung 3.1 E 1- oder vergleichbarer Level anderer Sicherheitskriterien, in der Regel durchgeführt von: 1 Mitarbeiter des höheren Dienstes, 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes, ½ Mitarbeiter des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von Standard-Rechnerausstattungen	230

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren in DM pro Stunde
1.320	3.2 E 2-, E 3-, E 4- oder vergleichbarer Level anderer Sicherheitskriterien, in der Regel durchgeführt von: Zertifizierungsteam mit Ausstattung wie Nr. 3.1 sowie zusätzlich 1 Mitarbeiter des höheren Dienstes	350
1.330	3.3 E 5-, E 6- oder vergleichbarer Level anderer Sicherheitskriterien, in der Regel durchgeführt von: Zertifizierungsteam mit Ausstattung wie Nr. 3.1 sowie zusätzlich 2 Mitarbeiter des höheren Dienstes	460
1.400	4. Widerspruchsverfahren im Sinne der §§ 68ff. VwGO wie Nr. 1. bis 3.	
	II. Beratung von Herstellern, Vertreibern und Anwendern im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BSIG	
2.100	1. Abstrahlprüfung wie Nr. 1., 2.	
	2. Zonenvermessung, in der Regel durchgeführt von:	
2.210	2.1 1 Mitarbeiter des höheren Dienstes, 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von Rechner-Grundaustattungen sowie des Meßwagens	270
2.220	2.2 2 Mitarbeitern des gehobenen Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von Rechner-Grundaustattungen sowie des Meßwagens	240
2.230	2.3 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes, 1 Mitarbeiter des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung von Rechner-Grundaustattungen sowie des Meßwagens	220
2.300	3. Sicherheitstechnische Abnahmeprüfung, in der Regel durchgeführt von: 1 Mitarbeiter des gehobenen Dienstes, 1 Mitarbeiter des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten unter Verwendung einer Geräteausstattung im Wert bis zu 50000 DM	150
	4. Sonstige Beratung	
2.410	4.1 für Beamte des höheren Dienstes	110
2.420	4.2 für Beamte des gehobenen Dienstes	80
2.430	4.3 für Beamte des mittleren Dienstes oder jeweils vergleichbare Angestellte	60
2.440	4.4 Sachaufwand für Arbeitsplatz mit Standard-Büroausstattung	8
2.450	4.5 Rechner-Grundaustattung	2
2.460	4.6 Standard-Rechnerausstattung	5
2.470	4.7 Meßgeräte-Ausstattung im Wert bis 40000 DM	7
2.480	4.8 Meßgeräte-Ausstattung im Wert bis 80000 DM	13
	III. Unterstützungshandlungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 BSIG	
3.100	1. Entsprechend Nr. I. und II.	
3.200	2. Sonstige Unterstützungshandlungen entsprechend Nr. II., 4.	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren in DM pro Stunde
4.100	IV. Unterstützungshandlungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 BSIG 1. Entsprechend Nr. I. und II.	
4.200	2. Sonstige Unterstützungshandlungen entsprechend Nr. II., 4.	
	V. Überlassung von Anlagen, Geräten und Werkzeugen	
	1. Abstrahl-Prüfausstattung	
5.110	1.1 Meßwagen	540
5.120	1.2 Abstrahl-Prüflabor	1000
	2. Prüftools	
5.210	2.1 der Tool-Klasse 1	120
5.220	2.2 der Tool-Klasse 2	300
5.230	2.3 der Tool-Klasse 3	670
5.240	2.4 der Tool-Klasse 4	6700
6.000	VI. Kostenfestsetzung einschließlich Widerspruchsverfahren im Sinne der §§ 68ff. VwGO wie Nr. II., 4.1 bis 4.6	

B. Auslagen

Nummer	Auslagen	Höhe
	I. Schreib-/Vervielfältigungsauslagen	
	Die Schreib-/Vervielfältigungsauslagen betragen für jede Seite, unabhängig von der Art der Herstellung, in derselben Angelegenheit	
0.010	a) für die ersten 50 Seiten	1 DM pro Seite
0.020	b) für jede weitere Seite	0,30 DM
	1. Schreib-/Vervielfältigungsauslagen werden erhoben für	
0.110	a) Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt oder angefertigt werden,	
0.120	b) Abschriften, die angefertigt worden sind, weil die Beteiligten es unterlassen haben, die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen,	
0.130	c) Abschriften, die für die Akten angefertigt werden, weil die vorgelegten Schriftstücke zurückgefordert werden,	
0.140	d) Ausfertigungen und Abschriften, die angefertigt werden, weil Schriftstücke, die mehrere Anträge oder Vorgänge betreffen, nicht in der erforderlichen Zahl eingereicht wurden.	
	2. Frei von Schreib-/Vervielfältigungsauslagen sind für jeden Beteiligten	
	a) eine vollständige Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidungen und Bescheide des Bundesamtes,	
	b) eine weitere vollständige Ausfertigung oder Abschrift bei Vertretung durch einen Bevollmächtigten,	
	c) eine Abschrift jeder Niederschrift über eine Sitzung.	

Nummer	Auslagen	Höhe
	II. Auslagen für Fotos, graphische Darstellungen	
	1. Schwarzweißfotografien	
	a) bei Anfertigung durch das Bundesamt	
0.211	Aufnahme oder Anfertigung eines Filmnegativs	10 DM
0.212	Auslagen für das Filmnegativ	2 DM
0.213	Auslagen für jeden Abzug	2 DM
0.214	b) bei Anfertigung durch Dritte im Auftrag des Bundesamtes	in voller Höhe
	2. Farbige Fotografien	
	a) bei Anfertigung durch das Bundesamt	
0.221	Aufnahme oder Anfertigung eines Filmnegativs	12 DM
0.222	Auslagen für das Filmnegativ	3 DM
0.223	Auslagen für jeden Abzug	2 DM
0.224	b) bei Anfertigung durch Dritte im Auftrag des Bundesamtes	in voller Höhe
	3. Graphische Darstellungen	
0.230	bei Anfertigung durch Dritte im Auftrag des Bundesamtes	in voller Höhe
	III. Veröffentlichung, Druckkosten	
0.310	Kosten für den Neudruck oder die Änderung des Sicherheitszertifikats, soweit sie durch den Kostenschuldner veranlaßt sind	in voller Höhe
0.320	Kosten für die Veröffentlichung des Sicherheitszertifikats, soweit sie durch den Kostenschuldner veranlaßt sind	in voller Höhe
	IV. Evaluierungsleistungen Dritter	
0.410	Kosten für Evaluierungsleistungen Dritter (z. B. bei Beauftragung sachverständiger Stellen im Sinne des § 4 Abs. 2 BSIG)	in voller Höhe
	V. Übersetzungen	
0.510	Kosten für Übersetzungen von fremdsprachigen Antragsunterlagen im Sinne des § 1 BSI-ZertV	in voller Höhe
0.520	Kosten des deutschsprachigen Sicherheitszertifikats in Fremdsprachen, soweit sie durch den Kostenschuldner veranlaßt sind	in voller Höhe
	VI. Telekommunikationsauslagen	
0.610	Telefonkosten mindestens jedoch ein Pauschalbetrag von	in voller Höhe 30 DM
0.620	Telefaxkosten für jede Seite innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	4 DM
0.630	innerhalb Europas	5 DM
0.640	in andere Länder	7 DM
0.650	Kosten für sonstige Telekommunikationsdienstleistungen	in voller Höhe
	VII. Sonstige Auslagen	
	Als Auslagen werden ferner erhoben	
0.710	die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge Erhält ein Sachverständiger auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen keine Entschädigung, so ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlen wäre; sind die Aufwendungen durch mehrere Amtshandlungen veranlaßt, die sich auf verschiedene Verfahren beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Amtshandlungen unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Amtshandlungen verwendeten Zeit angemessen verteilt.	in voller Höhe

Nummer	Auslagen	Höhe
0.720	die bei Amtshandlungen außerhalb des Bundesamtes den Bediensteten auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen Sind die Aufwendungen durch mehrere Amtshandlungen veranlaßt, die sich auf verschiedene Angelegenheiten beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Amtshandlungen unter Berücksichtigung der Entfernungen und der auf die einzelnen Amtshandlungen verwendeten Zeit angemessen verteilt.	in voller Höhe
0.730	die Kosten einer Beförderung von Personen	in voller Höhe
0.740	die Kosten der Beförderung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postentgelte, und der Verwahrung von Sachen	in voller Höhe
0.750	die Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 0.610 bis 0.740 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind Diese Beträge sind durch die Höchstsätze für die bezeichneten Auslagen begrenzt.	in voller Höhe
0.760	Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen und Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind	in voller Höhe

**Erste Verordnung
zur Änderung der Tierseuchenerreger-Verordnung**

Vom 2. November 1992

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 16 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 482) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Tierseuchenerreger-Verordnung vom 25. November 1985 (BGBl. I S. 2123), geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Begriffsbestimmung

Diese Verordnung gilt für vermehrungsfähige Erreger oder Teile von Erregern

1. anzeigepflichtiger Tierseuchen und
2. anderer auf Haustiere oder Süßwasserfische übertragbarer Krankheiten

(Tierseuchenerreger).“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. Sterilitätsprüfungen und Bestimmungen der Koloniezahl
 - a) im Zusammenhang mit der Herstellung und bei der Prüfung von Arzneimitteln,
 - b) bei der Herstellung und der Prüfung von Lebensmitteln einschließlich Trinkwasser, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen sowie
 - c) bei der Untersuchung von Wasser, das zum Schwimmen oder Baden genutzt wird, oder
2. nach einer mindestens dreimonatigen hierfür vorgeschriebenen Ausbildung die bakteriologische Fleischuntersuchung in tierärztlich geleiteten amtlichen Untersuchungsstellen

vornimmt.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 1 Nr. 2“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2. November 1992

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Siebenundachtzigste Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung

Vom 2. November 1992

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 70 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Verkehr:

Artikel 1

Die Eisenbahn-Verkehrsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 934-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für den grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr gilt sie nur insoweit, als er nicht durch das Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr – COTIF – (BGBl. 1985 II S. 130), die Zusatzbestimmungen nach Artikel 7 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (CIV) – Anhang A zum Übereinkommen – und nach Artikel 9 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) – Anhang B zum Übereinkommen – sowie die internationalen Tarife der Eisenbahnen geregelt ist.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Die Eisenbahn kann zugunsten des Reisenden, des Absenders oder Empfängers von allen Bestimmungen der Abschnitte II bis VIII dieser Verordnung in den Tarifen oder durch Vereinbarung abweichen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

3. In § 6 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „im Personen-, Reisegepäck- und Expreßgutverkehr“ ersetzt durch die Wörter „im Personen- und Reisegepäckverkehr“.

4. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Sonderabmachungen

(1) Die Eisenbahn kann ohne Bindung an die Tarife Entgelte vereinbaren (Sonderabmachungen) mit

1. dem Absender oder Empfänger im Verkehr von und nach deutschen Seehäfen für die Beförderung

von Gütern, die über See eingeführt worden sind oder über See ausgeführt werden, wenn

- a) Umstände vorliegen, die bei der Aufstellung der Tarife nicht berücksichtigt worden sind und die Sonderabmachung für eine gewisse Dauer getroffen wird,
- b) die Sonderabmachung die Beförderung einer Gütermenge von mindestens 500 Tonnen innerhalb dreier Monate umfaßt;

2. dem Absender oder Empfänger für die Beförderung von Stück- oder Expreßgut in Sendungen bis zu acht Tonnen;

3. Unternehmen, Behörden oder vergleichbaren Einrichtungen (Großkunden) für die Beförderung ihrer Mitarbeiter, wenn

- a) der Großkunde sich zum Kauf von im Tarif der Eisenbahn vorgesehenen Fahrausweisen für alle oder eine bestimmte Zahl seiner Mitarbeiter oder zu einem bestimmten Mindestumsatz innerhalb eines vereinbarten Zeitraumes verpflichtet,
- b) die Fahrausweise an die Mitarbeiter des Großkunden zu den Bedingungen weitergegeben werden, die die Eisenbahn mit dem Großkunden vereinbart hat;

4. Reiseveranstaltern im Personen- und Reisegepäckverkehr.

Vergleichbaren Großkunden und vergleichbaren Reiseveranstaltern sind jeweils vergleichbare Bedingungen einzuräumen.

(2) Im Verkehr zwischen den deutschen Eisenbahnen, der bis zum 2. Oktober 1990 auf der Grundlage des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr – COTIF – (BGBl. 1985 II S. 130) durchgeführt wurde, sind Sonderabmachungen in dem Umfang zulässig, wie es Artikel 6 § 4 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) vorsieht.

(3) Sonderabmachungen sind nur zulässig, wenn der Wettbewerb sie erfordert und wenn sie geeignet sind, das Wirtschaftsergebnis der Eisenbahn zu erhalten oder zu verbessern. Sonderabmachungen bedürfen, mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Nr. 2, der Schriftform.

(4) Andere Sonderabmachungen, durch die Ermäßigungen oder sonstige Vergünstigungen gegenüber den tariflichen Entgelten gewährt werden, sind unzulässig und nichtig. Sie berühren die rechtliche Wirksamkeit des Beförderungsvertrages nicht. Die Entgelte und Beförderungsbedingungen richten sich auch in solchen Fällen nach dem Tarif.“

5. § 25 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Unter welchen Bedingungen der Reisende
1. Kraftfahrzeuge und Anhänger,
 2. Fahrstühle, Selbstfahrer für Kranke, Krankenkraftfahrstühle, Kinderwagen,
 3. sonstige auch unverpackte Gegenstände,
 4. in sicheren Behältern untergebrachte Tiere
- als Reisegepäck aufgeben kann, bestimmt der Tarif, soweit sich hinsichtlich der Aufgabe und Beförderung bestimmter Tiere als Reisegepäck aus der Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2413) nichts anderes ergibt.“
6. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Bei Verlust von Reisegepäck hat die Eisenbahn den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe von 2 000 Deutsche Mark je Gepäckstück, bei Verlust von Kraftfahrzeugen bis zur Höhe von 36 000 Deutsche Mark je Fahrzeug zu ersetzen. Ein Anhänger mit oder ohne Ladung gilt als ein Kraftfahrzeug. Außerdem sind die Gepäckfracht, die Zölle und sonstige aus Anlaß der Beförderung des verlorenen Gepäcks bezahlten Beträge zu erstatten.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Bei als Reisegepäck aufgegebenen Kraftfahrzeugen haftet die Eisenbahn nicht für Gepäckstücke außerhalb des Fahrzeugs. Für im Fahrzeug belassene Gegenstände haftet die Eisenbahn für den nachgewiesenen Schaden nur bei Verschulden und nur bis zur Höhe von 2 000 Deutsche Mark je Fahrzeug.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
7. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt und die Wörter „höchstens jedoch für eine Woche“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Im Falle des Absatzes 1 wird keine höhere Entschädigung gewährt als bei gänzlichem Verlust nach § 31 Abs. 2 Satz 1.“
8. Nach § 33 wird eingefügt:
- „§ 34
Verspätete Verladung oder Auslieferung
von Kraftfahrzeugen
- Wird ein Kraftfahrzeug aus einem von der Eisenbahn zu vertretenden Umstand verspätet verladen oder wird es verspätet ausgeliefert, so hat die Eisenbahn den daraus entstandenen nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe der Gepäckfracht zu zahlen.“
9. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn vom 23. August 1979 (BGBl. I S. 1502)“ ersetzt
- durch die Wörter „Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I S. 1224)“.
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Für die Aufgabe und Beförderung bestimmter Tiere als Expreßgut sind die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Beförderung in Behältnissen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2413) maßgebend.“
10. § 42 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „Im übrigen gilt § 33 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5.“
11. § 48 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Tiersendungen werden, sofern der Tarif eine Beförderung als Reisegepäck oder Expreßgut nicht zuläßt, nur als Wagenladung zur Beförderung angenommen.“
12. In § 50 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „, jedenfalls aber innerhalb der für Eilgut festgesetzten Frist (§ 78 Abs. 2)“ gestrichen.
13. In § 51 wird Absatz 5 gestrichen; der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
14. § 56 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe g wird die Angabe „(§ 67 Abs. 3)“ durch die Angabe „(§ 67 Abs. 2)“ ersetzt.
- b) Buchstabe k wird gestrichen; die bisherigen Buchstaben l bis r werden Buchstaben k bis q.
15. In § 59 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 80 Abs. 8 bis 10“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 5“ ersetzt.
16. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
- b) Im neuen Absatz 2 werden die Wörter „oder bei Eilgut den Beförderungsweg vorgeschrieben (§ 56 Abs. 2 Buchstabe k)“ gestrichen.
17. In § 72 Abs. 8 Satz 5 wird die Angabe „§ 80 Abs. 8 bis 10“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 5“ ersetzt.
18. § 74 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „betragen“ das Wort „höchstens“ eingefügt.
- bb) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:
- „a) für Wagenladungen:
- | | |
|---|---------------|
| Abfertigungsfrist | 24 Stunden, |
| Beförderungsfrist für die ersten 200 Tarifkilometer | 24 Stunden, |
| darüber hinaus für je auch nur angefangene 300 Tarifkilometer | 24 Stunden,“. |

- b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „und ist der Versandbahnhof an diesem Sonn- oder Feiertag für den Eilgutverkehr nicht geöffnet“ gestrichen.
- c) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:
 „(8) Die Lieferfrist ruht an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen, soweit nicht im Tarif oder durch Vereinbarung etwas anderes bestimmt ist.“
19. In § 76 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 56 Abs. 2 Buchstabe o)“ durch die Angabe „(§ 56 Abs. 2 Buchstabe n)“ ersetzt.
20. In § 77 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 2 Abs. 3, § 5 Abs. 2 Buchstabe c und d)“ durch die Angabe „(§ 2 Abs. 3, § 5 Abs. 3 Buchstabe c und d)“ ersetzt.
21. § 78 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „Die Benachrichtigung ist sofort nach der Bereitstellung der Wagenladung vorzunehmen.“
22. § 80 wird wie folgt gefaßt:

„§ 80

Ablieferungshindernisse

(1) Kann das Gut nicht abgeliefert werden, so ist der Absender unverzüglich zu benachrichtigen und seine Anweisung einzuholen.

(2) Der Absender kann im Frachtbrief für den Fall eines Ablieferungshindernisses die im Tarif zugelassenen Verfahrensweisen vorschreiben.

(3) Zur Erteilung einer Anweisung, die sich nicht aus dem Frachtbrief ergibt, ist das Frachtbriefdoppel vorzulegen und darin die Anweisung einzutragen. Hat der Empfänger die Annahme verweigert, so kann die Anweisung auch ohne Vorlage des Doppels erteilt werden.

(4) Für die Ausführung der Anweisung gilt § 72 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Ist die Benachrichtigung des Absenders nicht möglich oder wird innerhalb der im Tarif vorgesehenen Frist eine ausführbare Anweisung nicht erteilt, so kann die Eisenbahn

1. das Gut auf Lager nehmen oder hinterlegen, soweit die Kosten aus dem Gut gedeckt sind,

2. das Gut einen Monat nach Ablauf der Abnahmefrist bestmöglich verkaufen,
3. das Gut an den Absender zurücksenden,
4. unverwertbares Gut vernichten.

Deckt der Wert des Gutes die Lagerkosten nicht oder unterliegt das Gut schnellem Verderb oder schneller Wertminderung, so kann es sofort bestmöglich verkauft werden. Der Absender ist von dem bevorstehenden Verkauf rechtzeitig zu benachrichtigen, soweit dies möglich ist.

(6) Der Absender ist verpflichtet, gefährliche oder unverwertbare Güter, die der Empfänger nicht fristgemäß abgenommen hat, unverzüglich auf seine Kosten zurückzunehmen.

(7) Die Eisenbahn kann außer der Fracht und den sonstigen Kosten das tarifmäßige Entgelt verlangen, soweit sie nicht ein Verschulden trifft.

(8) Fällt das Ablieferungshindernis weg, so wird dem Empfänger das Gut abgeliefert, sofern bis dahin keine entgegenstehende Anweisung des Absenders bei der Empfangsabfertigung eingegangen ist. Von der nachträglichen Ablieferung ist der Absender zu verständigen, wenn ihm das Hindernis schon mitgeteilt war.“

23. In § 81 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „die Sicherung des Beweises“ ersetzt durch die Wörter „das selbständige Beweisverfahren“.

24. In § 86 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 56 Abs. 2 Buchstabe p“ durch die Angabe „§ 56 Abs. 2 Buchstabe o“ ersetzt.

25. In § 88 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Höhe“ die Wörter „des Dreifachen“ eingefügt.

26. In § 94 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises“ ersetzt durch die Wörter „das selbständige Beweisverfahren nach der Zivilprozeßordnung“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2. November 1992

Der Bundesminister für Verkehr
 Günther Krause

Fünfte Verordnung zur Änderung der Kriminal-Laufbahnverordnung

Vom 3. November 1992

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundespolizeibeamten-gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Kriminal-Laufbahnverordnung vom 22. Juli 1971 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 446), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Aufstieg für besondere Verwendungen

(1) Beamten der Laufbahn des gehobenen Kriminaldienstes, die

1. geeignet sind,
2. das höchstbewertete Amt ihrer Laufbahn erreicht und sich in einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des gehobenen Kriminaldienstes bewährt haben,
3. zu Beginn der Einführung nach Absatz 5 mindestens 45 Jahre alt sind,

kann ein Amt der nächsthöheren Laufbahn verliehen werden, wenn sie die Befähigung für die Laufbahn nach den Absätzen 2 bis 8 erworben haben; § 20 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Befähigung richtet sich auf den Verwendungsbereich nach Absatz 3, Absatz 8 Satz 2. § 10 bleibt unberührt.

(2) In einem Auswahlverfahren wird nach den Anforderungen der künftigen Laufbahnaufgaben und der vorgesehenen Einführung die Eignung der Beamten festgestellt.

(3) Der Verwendungsbereich umfaßt Dienstposten, deren fachliche Anforderungen der Beamte durch eine nach den Absätzen 5 bis 7 aufgrund fachverwandter Tätigkeiten und entsprechender beruflicher Erfahrung zu erwerbende Befähigung erfüllen kann. Diese können höchstens einem Amt der Besoldungsgruppe A 14 der Bundesbesoldungsordnung A zugeordnet sein.

(4) Die Zulassung zum Aufstieg setzt voraus, daß ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten in

dem Verwendungsbereich rechtfertigt. Der Bundesminister des Innern entscheidet hierüber unter Berücksichtigung des Absatzes 3 und des § 20.

(5) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Maßgebend sind die Anforderungen des Verwendungsbereiches. Die Einführungszeit dauert mindestens neun Monate; sie soll ein Jahr nicht überschreiten. Die Einführung soll einen Lehrgang von angemessener Dauer umfassen. Soweit Beamte während ihrer bisherigen Tätigkeiten schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für den Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens sechs Monate gekürzt werden.

(6) Der Bundespersonalausschuß oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuß stellt auf Antrag des Bundesministers des Innern fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Die Beamten erbringen den Nachweis in einer nach den Befähigungsanforderungen gestalteten Vorstellung vor dem Ausschuß. Soweit während der Einführungszeit Leistungsnachweise erbracht werden, sind diese zu berücksichtigen.

(7) Das Feststellungsverfahren nach Absatz 6 regelt der Bundespersonalausschuß. Der Bundesminister des Innern kann das Verfahren mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses selbst regeln und durchführen. Die Inhalte der Einführung und der Feststellung sind aufeinander abzustimmen.

(8) Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die Befähigung für die Laufbahn zuerkannt. Der Verwendungsbereich ist in der Entscheidung zu bezeichnen.“

2. § 32 wird wie folgt gefaßt:

„§ 32

§ 20a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. November 1992

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Seiters

**Erste Verordnung
zur Abweichung von der Rind- und Schafffleisch-Erzeugerprämienverordnung
Vom 3. November 1992**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

§ 1

Abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Rind- und Schafffleisch-Erzeugerprämienverordnung vom 5. Juni 1992 (BGBl. I S. 1011) können im Wirtschaftsjahr 1992/93 die Erzeuger Anträge auf die Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes in der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. Dezember 1992 stellen.

§ 2

Abweichend von § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 3 der Rind- und Schafffleisch-Erzeugerprämienverordnung wird für das Wirtschaftsjahr 1993 ein Antragsverfahren für die Prämie zugunsten der Schafffleischerzeuger bis zu einer anderweitigen Regelung vorläufig nicht durchgeführt.

§ 3

(1) § 1 tritt mit Wirkung vom 12. Juni 1992 in Kraft; er tritt am 31. Dezember 1992 außer Kraft.

(2) § 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 3. November 1992

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. September 1992 – 2 BvL 5/91 u. a. – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. § 32 a Absatz 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 38 c des Einkommensteuergesetzes in der für 1991 geltenden Fassung des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (Bundesgesetzbl. I Seite 1093) sowie § 32 Absatz 8 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nummer 4 a Buchstabe b des Gesetzes zur Steuerentlastung und Investitionsförderung vom 4. November 1977 (Bundesgesetzbl. I Seite 1965) sind mit dem Grundgesetz unvereinbar. Gleiches gilt für § 32 a Absatz 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der für die Jahre 1978 bis 1984, 1986 und 1988 jeweils geltenden Fassung.
2. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 1996 eine Neuregelung zu treffen. Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung bleiben die als verfassungswidrig erkannten Regelungen weiter anwendbar. Es ist jedoch mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 1993 sicherzustellen, daß bei der Einkommensbesteuerung dem Steuerpflichtigen die Erwerbsbezüge belassen werden, die er zur Deckung eines nach den Grundsätzen dieser Entscheidung zu bestimmenden existenznotwendigen Bedarfs benötigt.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 23. Oktober 1992

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Postfach 13 20 - 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück - Z 5702 A - Gebühr bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	Nr./Seite	vom
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1429/92 der Kommission vom 26. Mai 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung (ABI. Nr. L 150 vom 2. 6. 1992)	L 290/15	6. 10. 92
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2164/92 der Kommission vom 30. Juli 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherzeugnissen und die Erstellung der Bedarfsvorausschätzung (ABI. Nr. L 217 vom 31. 7. 1992)	L 290/16	6. 10. 92
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1781/91 der Kommission vom 19. Juni 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 mit Durchführungsbestimmungen für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen (ABI. Nr. L 160 vom 25. 6. 1991)	L 291/22	7. 10. 92
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1525/92 der Kommission vom 12. Juni 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABI. Nr. L 160 vom 13. 6. 1992)	L 292/34	8. 10. 92
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2329/92 der Kommission vom 31. Juli 1992 zur vierzehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 646/86 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Wein (ABI. Nr. L 223 vom 8. 8. 1992)	L 293/19	9. 10. 92
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2221/92 der Kommission vom 31. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABI. Nr. L 218 vom 1. 8. 1992)	L 298/39	14. 10. 92
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2919/92 der Kommission vom 7. Oktober 1992 über den Verkauf von Rindfleisch mit Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 zur Ausfuhr nach Verarbeitung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 (ABI. Nr. L 292 vom 8. 10. 1992)	L 299/47	15. 10. 92